

I. Die Studierendenschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Alle eingeschriebenen Studierenden der Universität des Saarlandes bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität.
- (3) Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und dieser Satzung ihre Angelegenheiten selbstständig.

§ 2 Aufgaben

Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
2. die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten,
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern,
5. fachliche, ökologische, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
7. gemeinsam mit der Universität den Studierendensport zu fördern und
8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat nach Maßgabe dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenparlament, sowie das passive Wahlrecht zum Allgemeinen Studierendenausschuss. Es hat nach Maßgabe der Fachschaftsrahmensatzung das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen seiner Fachschaft.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen an den Allgemeinen Studierendenausschuss zu richten. Sie sind innerhalb von vier Wochen schriftlich zu beantworten.
- (3) Jedem Mitglied der Studierendenschaft kann in allen Organen der Studierendenschaft ein Rede- und Antragsrecht eingeräumt werden.
- (4) Diese Satzung sowie alle ihre Ordnungen sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament (StuPa),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
3. die Fachschaftskonferenz (FSK),
4. die Vollversammlung,
5. der Ältestenrat (ÄRat).

II. Das Studierendenparlament (StuPa)

§ 5 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Das Studierendenparlament besteht in der Regel aus 33 Abgeordneten.
- (3) Seine Mitglieder sind Vertreter der gesamten Studierendenschaft und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

§ 6 Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament entscheidet in allen Angelegenheiten der verfassten Studierendenschaft, soweit diese Satzung oder eine auf Grundlage dieser Satzung beschlossene Ordnung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Es hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:
 1. Wahl, Bestätigung, Entlastung, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 2. Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder,
 3. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
 4. Verabschiedung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
 5. Festsetzung und Beschluss über die Beiträge der Studierenden,
 6. Änderung dieser Satzung sowie Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und Richtlinien der Studierendenschaft
 7. Wahl der Wahlleitung für die Wahlen zum Studierendenparlament und für die Urabstimmungen, sowie
 8. Entscheidung über Kooperationen der Studierendenschaft mit Studierendenschaften anderer Hochschulen, die Bindungswirkung für andere Organe der Studierendenschaft haben.
- (3) Ferner wählt das Studierendenparlament die Vertreterinnen und Vertreter für Einrichtungen und Gremien außerhalb der verfassten Studierendenschaft, sofern kein anderes Gremium damit betraut wurde.
- (4) Mitglieder der Studierendenschaft können vom Studierendenparlament damit beauftragt werden im Namen der Studierendenschaft bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.

§ 7 Wahl

- (1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Näheres regelt eine vom Studierendenparlament mit absoluter Zweidrittelmehrheit beschlossene Wahlordnung. Eine Änderung der Wahlordnung in den letzten fünf Wochen vor einer Wahl zum Studierendenparlament ist unzulässig. Wahlvorschläge zur Verhältniswahl werden in dieser Satzung Listen genannt.

§ 8 Amtsperiode

- (1) Die Amtsperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments und dauert in der Regel ein Jahr.
- (2) Die Amtsperiode endet mit der konstituierenden Sitzung eines neuen Studierendenparlaments.
- (3) Eine Verkürzung der Amtsperiode kann sich aus den Bestimmungen dieser Satzung und aus den Bestimmungen der Wahlordnung ergeben.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Studierendenparlaments erfolgt durch Beschluss des Studierendenparlaments mit absoluter Zweidrittelmehrheit.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments kann das Studierendenparlament auflösen, wenn
 1. die Zahl der Mitglieder des Studierendenparlaments weniger als die Hälfte der Zahl zu Beginn der Amtsperiode beträgt, oder
 2. in den ersten acht Wochen nach Konstituierung des Studierendenparlaments oder in den ersten vier Wochen nach vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses für die Wahl des Vorsitzes des Allgemeinen Studierendenausschusses die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt.
- (3) Bei Auflösung währt die Amtsperiode bis zur Konstituierung eines neuen Studierendenparlaments.
- (4) Im Falle der Auflösung findet innerhalb von 45 Vorlesungstagen eine Neuwahl des Studierendenparlaments statt. Fällt die Auflösung in das Sommersemester, so wird die Wahl des nächsten ordentlich zu wählenden Parlaments vorgezogen. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 10 Ausscheiden und Ruhen

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Studierendenparlament vor Ende der Amtsperiode aus
 1. durch Rücktritt, der in Textform und unwiderruflich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments zu erklären ist,
 2. durch Exmatrikulation,
 3. durch Amtsantritt im Ältestenrat.
- (2) Für das ausscheidende Mitglied rückt eine Kandidatin oder ein Kandidat derselben Liste nach, für die das ausscheidende Mitglied kandidiert hatte. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Hat das ausscheidende Mitglied nicht auf einer Liste kandidiert, so bleibt der Sitz unbesetzt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Das Mandat eines Mitglieds ruht während einer gleichzeitigen stimmberechtigten Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss. Für das Mitglied rückt ein Mitglied gemäß Absatz 2 nach, welchen in sämtliche Rechte und Pflichten des ausscheidenden Mitglieds eintritt. Nach einem Ausscheiden aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss besteht das Recht das Mandat im Studierendenparlament wieder wahrzunehmen. Anstelle des wieder eingetretenen Mitglieds scheidet jene oder jener Abgeordnete aus dem Studierendenparlament aus, die oder der als letztes über die Liste, auf welcher das wieder eintretende Mitglied kandidiert hatte, seinen Sitz erlangt hat. Näheres über das Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Konstituierung

- (1) Das Studierendenparlament tritt nach der in der Wahlordnung vorgesehenen Einberufungsfrist zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Es wird einberufen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ältestenrates oder durch ein Drittel der neu gewählten Mitglieder.
- (2) Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist die erste Amtshandlung des Studierendenparlaments. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ältestenrates oder eine ihrer oder seiner Stellvertretungen leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 12 Einberufung

- (1) Das Studierendenparlament wird von seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten während der Vorlesungszeit zu mindestens einer ordentlichen Sitzung im Monat unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (2) Das Studierendenparlament wird von seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen auf Antrag
 1. des AStA-Vorsitzes,
 2. von mindestens drei AStA-Mitgliedern,
 3. von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments, oder
 4. des Ältestenrates.
- (3) Eine Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn unter Einhaltung der in der Geschäftsordnung festgelegten Frist geladen wurde.
- (4) Eine Verletzung von Form und Frist bei der Einladung gilt gegenüber einem Mitglied als geheilt, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Zu Beginn jeder Sitzung muss die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.
- (2) Die Beschlussfähigkeit besteht während der Sitzung fort, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Mitglieds angezweifelt werden.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit vor Erledigung der Tagesordnung festgestellt, so kann der Präsident die Sitzung schließen oder fortsetzen. In einer beschlussunfähigen Sitzung können keine Beschlüsse mehr gefasst werden.
- (4) Wenn in zwei aufeinanderfolgenden und ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Studierendenparlaments die Beschlussunfähigkeit zu spezifischen Tagesordnungspunkten festgestellt wird, muss der Präsident eine dritte Sitzung anberaumen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder in diesen Tagesordnungspunkten beschlussfähig ist. Beschlüsse, die einer absoluten qualifizierten Mehrheit bedürfen, können in diesem Fall mit einfacher qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, sofern die Beschlüsse bereits für die zwei beschlussunfähigen Sitzungen angekündigt waren.

§ 14 Präsidium

- (1) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten als Stellvertreter und mindestens einer Schriftführung.
- (2) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich. Insbesondere ist das Präsidium für die Bekanntgabe der Beschlüsse des Studierendenparlaments, der Vollversammlung und der Urabstimmung zuständig.
- (3) Mitglieder des Präsidiums können nur durch gleichzeitige Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abberufen werden.

§ 15 Geschäftsordnung

- (1) Das Studierendenparlament gibt sich mit absoluter Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung behält über die Dauer von Amtsperioden hinaus ihre Gültigkeit, bis sich das Studierendenparlament eine neue Geschäftsordnung gibt.

- (3) Sie trifft insbesondere Regelungen über Fristen und Form der Einladung, über die Aufstellung der Tagesordnung, über das Verfahren während Sitzungen, über das Rede- und Antragsrecht und über das Protokoll.

§ 16 Teilnahmepflicht

- (1) Es besteht eine Teilnahmepflicht an allen Sitzungen des Studierendenparlaments für
 1. die Mitglieder des Studierendenparlaments
 2. der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses
 3. ein delegiertes Mitglied des Ältestenrates
- (2) Für ordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments besteht zudem eine Teilnahmepflicht für alle Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Sofern der Ältestenrat keine Mitglieder delegiert hat, gilt die Anwesenheitspflicht für die jeweiligen Vorsitzenden.

§ 17 Fraktionen

- (1) Mitglieder des Studierendenparlaments können sich zu Fraktionen zusammenschließen.
- (2) Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens zwei der Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (3) Näheres über die Bildung, Rechte und Aufgaben der Fraktionen regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 Ausschüsse

- (1) Das Studierendenparlament bildet Parlamentsausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und Sonderausschüsse zur Behandlung besonderer Aufgaben.
- (2) Das Studierendenparlament bildet die folgenden Parlamentsausschüsse:
 1. den Haushalts- und Finanzausschuss (HauFi)
 2. den Rechts- und Satzungsausschuss (ReSa)
- (3) Das Studierendenparlament richtet den Wahlausschuss als Sonderausschuss ein. Sofern Beiträge für ein Semesterticket erhoben werden, sind ferner die folgenden Sonderausschüsse einzurichten:
 1. der Erstattungsausschuss
 2. der Widerspruchsausschuss
- (4) Das Studierendenparlament kann auf Beschluss weitere Parlamentsausschüsse und Sonderausschüsse einrichten.
- (5) Die Zusammensetzung der Ausschüsse ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen.
- (6) Der Haushalts- und Finanzausschuss und der Rechts- und Satzungsausschuss bestehen aus jeweils mindestens sieben Mitgliedern. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (8) Der Erstattungs- und Widerspruchsausschuss bestehen aus jeweils drei Mitgliedern. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (9) Nur Mitglieder der Studierendenschaft können den Ausschüssen angehören. Dem Haushalts- und Finanzausschuss dürfen keine Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses stimmberechtigt angehören.
- (10) Fraktionen des Studierendenparlaments, die kein stimmberechtigtes Mitglied in den Parlamentsausschüssen stellen, können einen Vertreter benennen, der als Mitglied ohne Stimmrecht dem jeweiligen Ausschuss angehört.

III. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 19 Begriffsbestimmung und Zuständigkeit

- (1) Der AStA ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Ihm obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Das Studierendenparlament ist über die laufenden Geschäfte zu informieren. Der AStA ist dem Studierendenparlament verantwortlich und hat dessen Beschlüsse durchzuführen. Dem AStA obliegt insbesondere die Ausführung des vom Studierendenparlament beschlossenen Haushaltsplanes der Studierendenschaft.
- (2) Der AStA vertritt die Studierendenschaft nach außen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA.
- (3) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Einberufung zur AStA-Sitzung und deren Beschlussfassung sowie die Stellvertretung des AStA-Vorsitzes regelt. Hilfsweise wird die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes sinngemäß angewandt. Der AStA beschließt zu Beginn seiner Amtszeit einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die sachlichen Zuständigkeiten aller AStA-Mitglieder und der weiteren Beschäftigten geregelt werden.
- (4) Zu den Aufgaben des AStA gehört insbesondere auch, auf dem Campus Homburg ein breites Angebot zu gewährleisten. Hierzu sollen Beratungsreferate regelmäßig Sprechstunden in Homburg anbieten und Veranstaltungsreferate mindestens eine Veranstaltung pro Semester in Homburg organisieren. Sonstige Referate und Projekte sollen im Rahmen ihrer AStA-Tätigkeit ebenfalls im Homburg aktiv sein.

§ 20 Zusammensetzung

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitglieder:
 1. dem Vorsitz, der aus maximal zwei Mitgliedern besteht, die jeweils ein Referat leiten müssen
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der ein Referat leiten muss
 3. einem mit dem Referat für Finanzen betrauten Mitglied, das für die Finanzen zuständig ist
 4. einem mit dem Referat für Fachschaften betrautem Mitglied
 5. einem mit dem Referat für den Campus Homburg betrautem Mitglied
 6. weiteren mit unterschiedlichen Referaten betrauten Mitgliedern
- (2) Beratende Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind:
 1. die Co-Referatsmitglieder
 2. bis zu vier Projektleiterinnen oder Projektleiter, sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

Beratende Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können die ihnen zugeordneten mit einem Referat oder einer Projektleitung betrauten Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses in deren Auftrag bei Abstimmungen vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss gliedert sich in:
 1. auf unterschiedliche Themenfelder spezialisierte Referate, die für die Dauer einer Amtszeit eingerichtet werden
 2. maximal vier Projekte, die maximal für die Dauer einer halben regulären Amtsperiode des Studierendenparlamentes andauern können, jedoch danach durch das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit maximal dreimal verlängert werden können
- (4) Die Gliederung des Allgemeinen Studierendenausschusses wird vom Vorsitz in Textform unter Angabe einer Begründung zur Anzahl der Referate, zur Relevanz der einzelnen

Referate und einer Kostenschätzung den Mitgliedern des Studierendenparlaments vorgeschlagen. Das Studierendenparlament beschließt und ändert die vorgeschlagene Gliederung mit absoluter Mehrheit.

- (5) Erledigt sich das Amt des mit dem Referat für Fachschaften betrauten Mitglied ist auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments das mit dem Referat für Fachschaften betraute Mitglied gemäß des Verfahrens nach § 22 Abs. 3 neu zu Wählen. Die Aufgaben des Referats werden bis zur erfolgreichen Neuwahl vom AStA-Vorsitz auf ein anderes AStA-Mitglied delegiert.

§ 21 Zeichnungsberechtigung

- (1) Erstzeichnungsberechtigt im Sinne des Haushaltsrechts des Saarlandes sind:
1. die mit dem Vorsitz betrauten Mitglieder,
 2. das mit dem stellvertretenden Vorsitz betraute Mitglied, sofern der Vorsitz nicht aus zwei Mitgliedern besteht.

Sofern der Vorsitz aus zwei Mitgliedern besteht, ist eines der mit dem Vorsitz betrauten Mitglieder durch das Studierendenparlament als stellvertretend erstzeichnungsberechtigt zu wählen. Sofern der Vorsitz nicht aus zwei Mitgliedern besteht, ist das mit dem stellvertretenden Vorsitz betraute Mitglied stellvertretend erstzeichnungsberechtigt.

- (2) Zweitzeichnungsberechtigt im Sinne des Haushaltsrechts des Saarlandes sind:
1. das mit dem Referat für Finanzen betraute Mitglied,
 2. die Stellvertretung des mit dem Referat für Finanzen betraute Mitglied.

Die Stellvertretung des mit dem Referat für Finanzen betraute Mitglied ist stellvertretend zweitzeichnungsberechtigt.

§ 22 Wahl

- (1) Das Studierendenparlament wählt auf Vorschlag eines Mitglieds des Studierendenparlaments mit absoluter Mehrheit die mit dem Vorsitz betrauten Mitglieder.
- (2) Das Studierendenparlament wählt auf Vorschlag des Vorsitzes mit absoluter Mehrheit
 1. das mit dem stellvertretenden Vorsitz betraute Mitglied,
 2. das mit dem Referat für Finanzen betraute Mitglied.
- (3) Das Studierendenparlament wählt auf Vorschlag der Fachschaftskonferenz mit einfacher Mehrheit das mit dem Referat für Fachschaften betraute Mitglied.
- (4) Das Studierendenparlament wählt auf Vorschlag des Vorsitzes mit einfacher Mehrheit alle weiteren Mitglieder.
- (5) Sofern der Vorschlag des Vorsitzes oder der Vorschlag der Fachschaftskonferenz nicht die erforderliche Mehrheit findet, ist jedes Mitglied des Studierendenparlaments berechtigt einen Vorschlag zu machen.
- (6) Das Studierendenparlament kann mit absoluter Mehrheit beschließen, ein Referat durch Direktwahl besetzen zu lassen. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (7) Die Studierenden der Fakultät M wählen das mit dem Referat für den Campus Homburg betraute Mitglied direkt.

§ 23 Doppelspitze

- (1) Das Studierendenparlament kann die Einrichtung einer Doppelspitze aus zwei mit dem Vorsitz betrauten Mitgliedern beschließen, indem es einen einheitlichen Vorschlag, der zwei Namen enthält, wählt. Für den Fall der Einrichtung einer Doppelspitze kann von der Wahl eines mit dem stellvertretenden Vorsitz betrauten Mitgliedes abgesehen werden.
- (2) Die beiden mit dem Vorsitz betrauten Mitglieder sind zur wechselseitigen Vertretung befugt und auch wechselseitig gegenüber dem Studierendenparlament verantwortlich. Die wechselseitige Vertretungsbefugnis gilt auch für die Befugnisse nach dieser Satzung.
- (3) Erledigt sich das Amt eines Mitglieds der Doppelspitze, muss das verbliebene Mitglied der Doppelspitze in der darauffolgenden ordentlichen Sitzung des Studierendenparlamentes mit absoluter Mehrheit im Amt bestätigt, oder der Vorsitz neu gewählt werden.

§ 24 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses beginnt mit seiner Wahl und endet mit der konstituierenden Sitzung des folgenden Parlamentes.
- (2) Bis zur Neuwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses führt der ausscheidende Allgemeine Studierendenausschuss die Geschäfte kommissarisch weiter, sofern das Parlament nichts anderes beschließt.
- (3) Die geschäftsführenden Zeichnungsberechtigten dürfen nach Ende der Amtszeit keine neuen geschäftlichen oder sonst ausgabenwirksamen Beschlüsse oder andere Beschlüsse treffen, die in irgendeiner Form Bindungswirkung für ein Organ der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes haben könnten. Die Geschäftsführung der Zeichnungsberechtigten dient zur Abwicklung der laufenden Geschäfte und erfüllt die Kontinuität der Studentischen Selbstverwaltung bis zur Wahl der neuen Zeichnungsberechtigten.
- (4) Die Amtszeit eines Mitglieds des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig durch
 1. Rücktritt, der in Textform und unwiderruflich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlamentes zu erklären ist,
 2. Aussprechen des Misstrauens oder Abberufung durch das Studierendenparlament,
 3. Amtsantritt im Ältestenrat,
 4. Exmatrikulation.

§ 25 Abberufung und Misstrauensvotum

- (1) Das Studierendenparlament spricht dem Vorsitz und dem mit dem Referat für Finanzen betrauten Mitglied das Misstrauen aus, indem es mit absoluter Mehrheit für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge wählt.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können vom Studierendenparlament abberufen werden.
- (3) Die direktgewählten Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können vom Studierendenparlament mit absoluter Zweidrittelmehrheit abberufen werden .

IV. Der Ältestenrat (ÄRat)

§ 26 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

Der Ältestenrat ist das interne Schlichtungs- und Kontrollgremium der Studierendenschaft.

§ 27 Aufgaben

- (1) Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
 1. Er berät die anderen Organe der Studierendenschaft über die Auslegung der Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft.
 2. Er berät über die ordnungsgemäße Durchführung von Parlamentssitzungen und entscheidet in strittigen Fällen.
- (2) Außerdem wird er auf Antrag in folgenden Fällen tätig:
 1. Er erklärt die Wahlen zu Organen der Studierendenschaft ganz oder teilweise für nichtig, sofern bei den Wahlen die Wahlordnung oder die Wahlgrundsätze verletzt wurden.
 2. Er entscheidet über die Rechtswidrigkeit von Beschlüssen, Maßnahmen und Handlungen von Organen der Studierendenschaft und ihrer Teilkörperschaft und erklärt sie gegebenenfalls für nichtig.
 3. Er erklärt einzelne Bestimmungen in Satzungen und Ordnungen für nichtig, sofern sie gegen anwendbares Verwaltungs- oder Verfassungsrecht verstoßen und nicht der Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Organs der Landesregierung des Saarlandes bedürfen.
- (3) Alle Studierenden der Universität des Saarlandes können den Ältestenrat anrufen, sofern sie geltend machen in eigenen Rechten verletzt worden zu sein.

§ 28 Zusammensetzung

- (1) Der Ältestenrat setzt sich aus sieben Mitgliedern der Studierendenschaft sowie bis zu sieben Ersatzmitgliedern zusammen.
- (2) Mitglieder des Ältestenrates müssen wenigstens ein Jahr lang ein Amt oder Mandat in der studentischen Selbstverwaltung innegehabt haben. Sie dürfen zeitlich keine Mitglieder des Studierendenparlaments oder des Allgemeinen Studierendenausschusses sein.

§ 29 Wahl

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ältestenrats werden vom Studierendenparlament in seiner ersten ordentlichen Sitzung im Sommersemester gewählt. Sie werden aufgrund von Listenwahlvorschlägen aus der Mitte des Studierendenparlaments gewählt.
- (2) Die Sitzverteilung erfolgt aufgrund der für die einzelnen Listenwahlvorschläge abgegebenen Stimmen gemäß dem Verfahren nach Sainte-Laguë. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (3) Liegt lediglich ein Wahlvorschlag vor, so ist dieser in sieben Listen sowie einer weiteren gemeinsamen Ersatzmitgliederliste zu strukturieren. An erster Stelle jeder der sieben Listen steht das zu wählende Mitglied des Ältestenrates, darauf können geordnet Ersatzmitglieder folgen. Die gemeinsame Ersatzmitgliederliste kommt anstelle einer der sieben Listen zum Zuge, wenn diese erschöpft ist.
- (4) Das Studierendenparlament kann bis zum Ende seiner Amtsperiode einer Ergänzung der Listen um weitere Namen zu Ende der Listen zustimmen. Ergänzungen durch ein neugewähltes Parlament sind unzulässig.

§ 30 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Ältestenrates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung des darauffolgenden Studierendenparlaments. Bis zur Konstituierung eines neuen Ältestenrates bleibt der scheidende Ältestenrat kommissarisch im Amt.
- (2) Die Amtszeit eines Mitglieds des Ältestenrates endet vorzeitig durch:
 1. Rücktritt, der in Textform und unwiderruflich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments zu erklären ist,
 2. Amtsantritt im Studierendenparlament,
 3. Amtsantritt im Allgemeinen Studierendenausschuss,
 4. Exmatrikulation.

§ 31 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung des Ältestenrates obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments.
- (2) Erfolgt die Einberufung der konstituierenden Sitzung nicht binnen vier Wochen nach Konstituierung des Studierendenparlaments, kann jedes gewählte Mitglied des neuen Ältestenrates die Sitzung einberufen.

§ 32 Vorsitz

- (1) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen gemäß den Vorschriften zur Einberufung des Studierendenparlaments ein, leitet sie, ist für die Veröffentlichung der Beschlüsse verantwortlich und führt das Protokoll.

§ 33 Verfahren

- (1) Der Ältestenrat wird von seinem Vorsitzenden unter Bekanntgabe einer Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Ältestenrat fasst Beschlüsse mit absoluter Mehrheit.
- (3) Die Mitglieder des Ältestenrates haben ein uneingeschränktes Informationsrecht gegenüber allen Organen der Studierendenschaft.
- (4) Der Ältestenrat gibt sich mit absoluter Zweidrittelmehrheit des Studierendenparlaments eine Verfahrensordnung mit absoluter Mehrheit. Die Verfahrensordnung trifft insbesondere Regelungen über die Eröffnung eines Verfahrens, die Verhandlung und den Entscheidungsprozess.

V. Die Urabstimmung

§ 34 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Eine Urabstimmung ist ein von allen Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Abstimmung gefasster Beschluss.
- (2) Durch Urabstimmungen können Beschlüsse an die Organe der Studierendenschaft gerichtet werden. Das Ergebnis ist für alle Organe der Studierendenschaft bindend.

§ 35 Aufgabe

- (1) Eine Urabstimmung findet statt
 1. auf Beschluss von mindestens vierzig vom Hundert der Mitglieder des Studierendenparlaments,

2. auf Verlangen von Mitgliedern der Studierendenschaft, wozu es eines schriftlichen Antrages von mindestens 3% der immatrikulierten Studierenden bedarf.
- (2) Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört. Insbesondere können Beschlüsse des Studierendenparlaments aufgehoben oder abgeändert werden.
- (3) Die Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft sowie der Haushalt sind von einer Urabstimmung ausgenommen. Durch eine Urabstimmung kann keine Wahl ersetzt oder ein Misstrauen ausgesprochen werden.
- (4) Eine Urabstimmung wird grundsätzlich zeitgleich zu den nächsten Wahlen zum Studierendenparlament durchgeführt. Auf Beschluss des Studierendenparlaments kann in dringenden Fällen von dieser Regelung abgewichen werden.
- (5) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 36 Bindungswirkung

- (1) Eine Bindungswirkung gegenüber den Organen der Studierendenschaft tritt nur dann ein, wenn die Stimmen von mindestens sieben vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft auf eine Abstimmungsmöglichkeit vereint wurden. Andernfalls haben die Beschlüsse der Urabstimmung die gleiche Wirkung wie solche der Vollversammlung.
- (2) Studierendenparlament kann die Beschlüsse einer Urabstimmung mit absoluter Zweidrittelmehrheit aufheben.
- (3) Das Ergebnis der Urabstimmung kann nach Bekanntgabe nur binnen zehn Werktagen beim Ältestenrat angefochten werden.

VI. Die Vollversammlung

§ 37 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

Die Vollversammlung der Studierendenschaft ist die Versammlung der immatrikulierten Studierenden.

§ 38 Aufgaben

- (1) Die Vollversammlung der Studierendenschaft dient der Information der Studierenden über die Arbeit der Organe der Studierendenschaft.
- (2) Sie trägt ferner der Meinungsbildung der Studierendenschaft bei und kann Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft richten. Diese sollen die Empfehlungen der Vollversammlung auf ihrer jeweils nächsten Sitzung beraten. Die Organe der Studierendenschaft sind an die Empfehlungen der Vollversammlung der Studierendenschaft nicht gebunden.

§ 39 Einberufung

- (1) Die Vollversammlung der Studierendenschaft wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen.
- (2) Eine Vollversammlung der Studierendenschaft wird einberufen
 1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 2. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 3. auf Verlangen der Studierendenschaft, wozu es eines schriftlichen Antrags von mindestens 2% der immatrikulierten Studierenden bedarf.

§ 40 Ablauf

- (1) Die Vollversammlung der Studierendenschaft wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments geleitet.
- (2) Auf einer Vollversammlung der Studierendenschaft sind alle Studierenden rede- und antragsberechtigt.
- (3) Es gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.

VII. Die Fachschaften

§ 41 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die immatrikulierten Studierenden bestimmter Studienfächer bilden eine Fachschaft. Die Zugehörigkeit der Studierenden zu den Fachschaften richtet sich nach den Fächern, für die sie eingeschrieben sind.
- (2) Eine Fachschaft vertritt die Interessen ihrer Mitglieder. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und der Fachschaftsrahmensatzung selbständig.

§ 42 Gliederung in Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.
- (2) Die Fachschaften umfassen die Studierenden des jeweiligen Studienfaches. Diese Fachschaften bestehen, solange sie sich nicht geteilt oder zusammengeschlossen haben. Näheres regelt die Fachschaftsrahmensatzung.

§ 43 Fachschaftssatzungen

- (1) Das Studierendenparlament beschließt mit absoluter Zweidrittelmehrheit eine Fachschaftsrahmensatzung, die der Zustimmung der Fachschaftskonferenz bedarf.
- (2) Die Fachschaftsrahmensatzung ist in drei Kapitel zu gliedern. Das erste Kapitel regelt die Rahmenbedingungen und ist für alle Fachschaften verbindlich. Das zweite Kapitel enthält Regelungen, die für die Fachschaften nur insoweit verbindlich sind, als sie in ihren eigenen Satzungen keine abweichenden Regelungen getroffen haben. Das dritte Kapitel regelt die Rahmenbedingungen der Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsurabstimmung.
- (3) Jede Fachschaft kann sich eine eigene Fachschaftssatzung geben, die insbesondere Bestimmungen umfasst, die vom zweiten Kapitel der Fachschaftsrahmensatzung abweichen.

§ 44 Organe

- (1) Die Organe einer Fachschaft sind mindestens:
 1. der Fachschaftsrat
 2. die Fachschaftsvollversammlung
- (2) Die jeweilige Fachschaftssatzung kann weitere Organe vorsehen.

§ 45 Fachschaftsrat

- (1) Ein Fachschaftsrat nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr und führt deren Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.
- (2) Ein Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Fachschaft aus deren Mitte in freier, direkter, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit eines Fachschaftsrats beträgt maximal zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt die jeweilige Fachschaftssatzung.
- (3) Die Amtszeit eines Mitgliedes endet vorzeitig durch:
 1. Rücktritt, der in Textform und unwiderruflich gegenüber dem mit dem Referat für Fachschaften betrauten Mitglied des AstA zu erklären ist,

2. Exmatrikulation aus allen zur Fachschaft gehörenden Studiengängen,
3. Amtsantritt als mit dem Referat für Fachschaften betrautem Mitglied des AStA.

§ 46 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung einer Fachschaft ist die Versammlung ihrer Mitglieder.
- (2) Eine Fachschaftsvollversammlung dient der Information der Studierenden über die Arbeit des jeweiligen Fachschaftsrates. Sie trägt ferner zur Meinungsbildung in der Fachschaft bei. Eine Fachschaftsvollversammlung kann Empfehlungen an die Organe der Fachschaft richten.
- (3) Auf einer Fachschaftsvollversammlung sind alle Mitglieder der jeweiligen Fachschaft rede- und antragsberechtigt.
- (4) Zu einer Fachschaftsvollversammlung ist mit angemessener Frist fachschaftsöffentlich einzuladen. Eine Fachschaftsvollversammlung wird einberufen
 1. auf Beschluss des Fachschaftsrates,
 2. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 3. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 4. auf Verlangen der Fachschaft, wozu es eines schriftlichen Antrags von mindestens 2% der Mitglieder der jeweiligen Fachschaft bedarf.

§ 47 Fachschaftsurabstimmung

- (1) Eine Fachschaftsurabstimmung ist ein von allen Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gefasster Beschluss.
- (2) Durch eine Fachschaftsurabstimmung können Beschlüsse an die Organe der jeweiligen Fachschaft gerichtet werden. Die Beschlüsse sind nur dann bindend, wenn das in der Fachschaftsrahmensezung festgelegte Quorum erreicht wurde.
- (3) Für eine Fachschaftsurabstimmung gelten analog die Bestimmungen der Urabstimmung.

§ 48 Finanzmittel

- (1) Den Fachschaften wird ein Betrag zugewiesen, der die ordnungsgemäße Arbeit der Fachschaft gewährleistet. Dieser setzt sich aus einem Sockelbetrag und einem Betrag pro Mitglied der jeweiligen Fachschaft zusammen.
- (2) Die Mittelbewirtschaftung für die von der Studierendenschaft zugewiesenen Gelder liegt bei dem mit dem Referat für Fachschaften betrauten Mitglied des AStA.

VIII. Finanzen

§ 49 Haushaltsplan

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe einer vom Studierendenparlament mit absoluter Zweidrittelmehrheit beschlossene Beitragsordnung von ihren Mitgliedern Beiträge. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht und die Beitragshöhe zu regeln.
- (3) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet diese nur mit ihrem eigenen Vermögen. Die Aufnahme von Darlehen ist unzulässig.
- (4) Die Studierendenschaft erstellt einen Haushaltsplan für ein Rechnungsjahr als Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft. Er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig ist. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 50 Beschlussfassung über den Haushaltsplan

- (1) Das Parlament berät und beschließt in der Regel vor Beginn des Rechnungsjahres den Haushaltsplan. Die Beschlussfassung bedarf einer absoluten Mehrheit.
- (2) Über Änderungen des Haushaltsplanes während des Geschäftsjahres beschließt das Parlament mit einem Nachtragshaushalt. Auch hier ist eine absolute Mehrheit erforderlich.

§ 51 Vollzug des Haushaltplanes

- (1) Der Haushaltplan ermächtigt den Allgemeinen Studierendenausschuss, Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen.
- (2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Saarlandes.
- (3) Die Durchführung des Rechnungswesens und die Überwachung des Haushaltes werden in der Finanzordnung geregelt.
- (4) Am Ende eines jeden Haushaltsjahres kann die Innenrevision die Bücher der Studierendenschaft prüfen. Der Abschlussbericht ist dem Studierendenparlament vorzulegen. Unabhängig von Satz 1 kann das Parlament in besonderen Fällen mit absoluter Mehrheit die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne des fünften Abschnitts der Wirtschaftsprüfungsordnung (WPO) beschließen. Die Rechte des Rechnungshofs bleiben unberührt.
- (5) Die Zeichnungsberechtigten des Allgemeinen Studierendenausschusses tragen die Verantwortung für die den Organen der Studierendenschaft zugewiesenen Finanzmittel.

§ 52 Finanzordnung

- (1) Das Studierendenparlament beschließt mit absoluter Zweidrittelmehrheit eine Finanzordnung.
- (2) Sie regelt insbesondere das Nähere zum Verfahren zur Aufstellung des Haushaltsplans, zur Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung und zu den Rechten des Haushalts- und Finanzausschusses.

§ 53 Aufwandsentschädigungen

- (1) Das Studierendenparlament kann Mitgliedern von Organen der Studierendenschaft eine Aufwandsentschädigung gewähren. Näheres regelt eine vom Studierendenparlament mit absoluter Zweidrittelmehrheit beschlossene Aufwandsentschädigungsordnung.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen müssen im Haushaltsplan vorgesehen sein.
- (3) Änderungen über die Höhe der Aufwandsentschädigungen werden erst nach dem Zusammentritt des nächsten Studierendenparlamentes gültig.

IX. Die Fachschafskonferenz (FSK)

§ 54 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die Fachschafskonferenz ist die regelmäßige Zusammenkunft von Vertreterinnen und Vertretern der Fachschafsräte.
- (2) Die Fachschafskonferenz dient dem Informationsaustausch zwischen den Fachschaften und nimmt die Interessen der Fachschaften gegenüber den Organen der Studierendenschaft wahr.

§ 55 Zusammensetzung

- (1) Die Fachschaftskonferenz setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Fachschaftsräte aller Fachschaften zusammen. Jeder Fachschaftsrat entsendet einen Vertreter.
- (2) Hat ein Fachschaftsrat keinen Vertreter benannt, so kann jedes Mitglied des Fachschaftsrates die Aufgaben des Vertreters wahrnehmen.
- (3) Alle Mitglieder aller Fachschaftsräte sowie der Referent für Fachschaften des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachschaftskonferenz teilnehmen.

§ 56 Kompetenzen und Beschlussfassung

- (1) Die Fachschaftskonferenz hat folgende Aufgaben:
 1. die Wahl der Wahlleiter für die Wahlen zu den Fachschaftsräten
 2. den Erstvorschlag zur Nominierung des Referenten für Fachschaften des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterbreiten
 3. die Zustimmung zu Erlass und Änderung der Fachschaftsrahmensatzung auszusprechen
 4. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung der Fachschaftskonferenz
- (2) Alle weiteren Beschlüsse der Fachschaftskonferenz haben keine Bindungswirkungen für die anderen Organe der Studierendenschaft.
- (3) Die Fachschaftskonferenz fasst Beschlüsse zu den Kompetenzen gemäß Absatz 1 mit einfacher Mehrheit, die eine Mehrheit der Studierenden repräsentiert. Die Fachschaftskonferenz fasst alle weiteren Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 57 Vorstand

- (1) Die Fachschaftskonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand bestehend aus einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einer Schriftführung.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Semester.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Fachschaftskonferenz und ist insbesondere verantwortlich für die Einberufung der Sitzungen sowie für die öffentliche Verkündung der Beschlüsse der Fachschaftskonferenz.

§ 58 Geschäftsordnung

- (1) Die Fachschaftskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Sie trifft insbesondere Regelungen über Fristen und Form der Einladung, über die Aufstellung der Tagesordnung, das Verfahren während Sitzungen, das Rederecht und das Protokoll.

X. Allgemeine Bestimmungen

§ 59 Mehrheiten

- (1) Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Satzung ist vorhanden, wenn mehr anwesende Stimmberechtigte zustimmen als ablehnen.
- (2) Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Satzung ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- (3) Eine einfache Zweidrittelmehrheit im Sinne dieser Satzung ist vorhanden, wenn mehr als Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

- (4) Eine absolute Zweidrittelmehrheit im Sinne dieser Satzung ist vorhanden, wenn mehr als Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- (5) Wird für Abstimmungen keine abweichende Regelung festgeschrieben, so genügt eine einfache Mehrheit zur Beschlussfassung.

§ 60 Fristen

- (1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.
- (2) Ist der Beginn eines Tages, der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet.
- (3) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet, falls nicht anders geregelt, mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

§ 61 Anwesenheit

- (1) Als anwesend gelten Personen während den Sitzungen der Organe der Studierendenschaft, wenn sie physisch präsent sind.
- (2) Die Geschäftsordnungen der Organe der Studierendenschaft können abweichende Modalitäten zur Anwesenheit vorsehen.

§ 62 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Organe der Studierendenschaft sind mit Ausnahme der Sitzungen des Ältestenrates öffentlich. Die Öffentlichkeit kann von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden, näheres regelt die Geschäftsordnung der einzelnen Organe.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Organe hat Zeit und Ort sowie die vorläufige Tagesordnung der Sitzungen der Universitätsöffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (3) Von jeder Sitzung wird durch die Schriftführung ein Protokoll angefertigt, das der Öffentlichkeit ebenfalls bekannt zu machen ist. Teile des Protokolls können von der Veröffentlichung ausgenommen werden, näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

XI. Schlussbestimmungen

§ 63 Zustimmung und Änderung

- (1) Die Satzung wird vom Studierendenparlament mit absoluter Zweidrittelmehrheit beschlossen und bedarf der Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Organs der Landesregierung des Saarlandes.
- (2) Die Satzung wird vom Studierendenparlament mit absoluter Zweidrittelmehrheit geändert. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Organs der Landesregierung des Saarlandes.

§ 64 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag vor der konstituierenden Sitzung des 69. Studierendenparlamentes der Universität des Saarlandes in Kraft.

§ 65 Außer-Kraft-Treten entgegenstehender Regelungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes vom **XX.XX.XXXX** (Dienstbl. S. **XXX**), zuletzt geändert durch **XXX** vom **XX.XX.XXXX** außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle entgegenstehenden Vorschriften der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes außer Kraft.
- (3) Dieser Satzung widersprechende Regelungen der Organe der Studierendenschaft sind nichtig. In Zweifelsfällen sind die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend anzuwenden.
- (4) Die in dieser Satzung vorgeschriebenen Ordnungen der Studierendenschaft sind innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu erlassen beziehungsweise anzupassen.
- (5) Die Satzung behält ihre Gültigkeit auch, wenn Teile dieser Satzung unwirksam sind.